

**KVJS**

## **Jugendhilfe-Service**

**Inklusive Erziehung,  
Bildung und Betreuung  
von Kindern mit und  
ohne Behinderungen in  
Kindertageseinrichtungen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	4
<b>1. Einleitung</b>	5
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	6
2.1. UN-Konventionen	7
2.2. Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII) und Förderauftrag (§§ 22, 22a SGB VIII)	7
<b>3. Strukturelle Rahmenbedingungen</b>	8
3.1 Betriebserlaubnis für integrativ geführte Gruppen	8
3.2 Jugendhilfeplanung und kommunale Bedarfsplanung	9
3.3 Schulkindergarten	9
3.4 Finanzierung	10
3.4.1 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	10
3.4.2 Schulkindergärten nach dem Schulgesetz Baden Württemberg	11
3.5 Leistungen der Eingliederungshilfe	11
3.5.1 Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe)	11
3.5.2 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)	12
3.5.3 Organisation und Umsetzung der Eingliederungshilfe vor Ort in den Kindertageseinrichtungen	12
3.5.4 Ergänzend zu Leistungen der Eingliederungshilfe	13
3.6 Frühförderung	14
<b>4. Mögliche Kooperationsformen</b>	15
4.1 Kooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung bei räumlicher Trennung	15
4.2 Intensivkooperationen	15
4.2.1 Kooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach, jedoch in separaten Gruppen	15
4.2.2 Intensivkooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach, jedoch in einer oder mehreren gemeinsamen Gruppen	16
<b>5. Pädagogische Rahmenbedingungen</b>	18
5.1 Haltung	18
5.2 Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg	18
5.3 Konzeptionelle Grundüberlegungen	19
5.3.1 Beobachtung	19
5.3.2 Raumkonzept	20
5.3.3 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren	20
5.4 Fachliche Begleitung	20
5.5 Ziel und Wirksamkeit für die betroffenen Kinder und die gesamte Gruppe	22



<b>6.</b>	<b>Zusammenarbeit mit Eltern</b>	23
<b>7.</b>	<b>Vernetzung</b>	24
<b>8.</b>	<b>Übergang Kindertageseinrichtung – Schule</b>	26
<b>9.</b>	<b>Anlagen</b>	27
9.1	Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen	27
9.1.1	Bundesweite Rechtsgrundlagen	27
9.1.1.1	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Auszüge	27
9.1.1.2	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Auszüge	30
9.1.1.3	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Auszüge	31
9.1.2	Rechtsgrundlagen Baden-Württemberg	32
9.1.2.1	Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) – Auszüge	32
9.1.2.2	Kindertagesstättenverordnung (KitaVO)	32
9.1.2.3	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)	33
9.1.2.4	Schulgesetz – Auszüge	33
9.2	Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen	35
9.3	„Rolle und Aufgabe der Inklusionsassistentin und des Inklusionsassistenten bei pädagogischen und begleitenden Hilfen“	37
9.4	Muster: Voraussetzungen für eine (Kooperations-) Vereinbarung	38
9.5	Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen	39
9.6	Literatur zum Bereich Inklusive frühkindliche Bildung – eine Auswahl	40



## Vorwort

Gute Bildung ist inklusive Bildung, die die Unterschiedlichkeit von Kindern berücksichtigt und kein Kind zurück lässt. Die Beachtung der Individualität und das Eingehen auf die Besonderheiten der Kinder ist für Kindertageseinrichtungen nicht erst seit Einführung des Orientierungsplanes für baden-württembergische Kindergärten pädagogischer Anspruch. Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen wurde schon im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder zum 01.01.2005 normiert. Damit war der Grundstein für eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, der Partizipation und gesellschaftlichen Teilhabe gelegt. Inklusive Bildung von Kindern ist nachhaltige Bildung, welche einer Benachteiligung und Exklusion entgegentritt und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention dürfen Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kinder gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrech-

te und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht auch in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention.

Nachdem das Land Baden-Württemberg für das Schuljahr 2015/2016 das Schulgesetz geändert hat und inklusive Beschulung Aufgabe aller Schulen ist, besteht für die Städte und Gemeinden sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen die Notwendigkeit, auch für Kinder im Vorschulbereich gute Konzepte mit angepassten personellen, räumlichen und sachlichen Rahmenbedingungen umzusetzen, damit Kinder eine nahtlose Bildungsbiografie erleben können.

Die hier vorliegende Broschüre zeigt pädagogischen Fachkräften, Fachberatungen und Trägern von Einrichtungen wie ein Roter Faden die Möglichkeiten auf, wie inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung in Einrichtungen gelingen kann. Denn:

*„Man kann Inklusion nicht machen, man kann nur dafür Sorge tragen, dass inklusive Verhältnisse entstehen“*  
(Stein/Krach/Niedick, 2010)

Kristin Schwarz  
Verbandsdirektorin

Landrat a. D. Karl Röckinger  
Verbandsvorsitzender



## 1. Einleitung

Inklusion in Kindertageseinrichtungen hat zum Ziel, Barrieren abzubauen, um allen Kindern gleiche Bildungschancen zu eröffnen. Teilhabe und Teil sein beinhaltet in diesem Sinne gemeinsames Aufwachsen, Spielen und Lernen. Zur gelingenden Umsetzung braucht es eine bewusste inklusive Haltung aller begleitenden Fachkräfte und angepasste Beteiligungsmöglichkeiten.

Inklusion ist die konsequente Weiterentwicklung der Integration. Integration bedeutet das Hineinnehmen einer Person in ein bestehendes System ohne das System zu verändern. Inklusion bedeutet auch im Kontext Kindertageseinrichtung, das System so zu verändern, dass das **Recht auf Erziehung, Bildung und Betreuung für alle Kinder** umgesetzt werden kann.

In diesem Verständnis sind alle Kinder eingeschlossen: Jedem Kind ist soziale Zugehörigkeit und Partizipation von Anfang an möglich. Inklusion in Kindertageseinrichtungen begreift Teilhabe daher nicht nur für Kinder mit Behinderungen und/oder einem sonderpädagogischen Förderbedarf, sondern auch für Kinder, die

zum Beispiel verhaltensoriginell, entwicklungsverzögert, hochbegabt, von Armut bedroht oder aus anderen Kulturen kommend sind.

Inklusive Betreuung beinhaltet ganzheitliche und nachhaltige Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Inklusion ist ein komplexer gesellschaftlicher Prozess, der von Anfang an gelernt und gelebt werden muss. Diese ersten demokratischen Erfahrungen in Kindertageseinrichtungen ermöglichen es den Fachkräften die Stärken der Kinder zu stärken und Ungleichheiten zu reduzieren. Respekt, Akzeptanz und Vielfalt in Gemeinschaften zu lernen ist ein nachhaltiges Ziel sozialen Miteinanders und ermöglicht zukunftssträchtige Veränderungsprozesse im Denken und Handeln.

Inklusion beinhaltet daher einen ganzheitlichen, kulturbezogenen konzeptionellen Rahmen, denn

**Inklusion geht alle an!**



## 2. Rechtliche Grundlagen

In allen Bundesländern gibt es verschiedene Formen und Entwicklungen der Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Unterschiedlich ist die Struktur und Ausprägung der integrativen Einrichtungen oder Sondereinrichtungen und das System der Frühförderung. Die Organisation und Finanzierung – historisch unterschiedlich gewachsen – beinhaltet Elemente der Jugendhilfe, Sozialhilfe, schulische Hilfen und Leistungen der Kranken- und Pflegekassen.

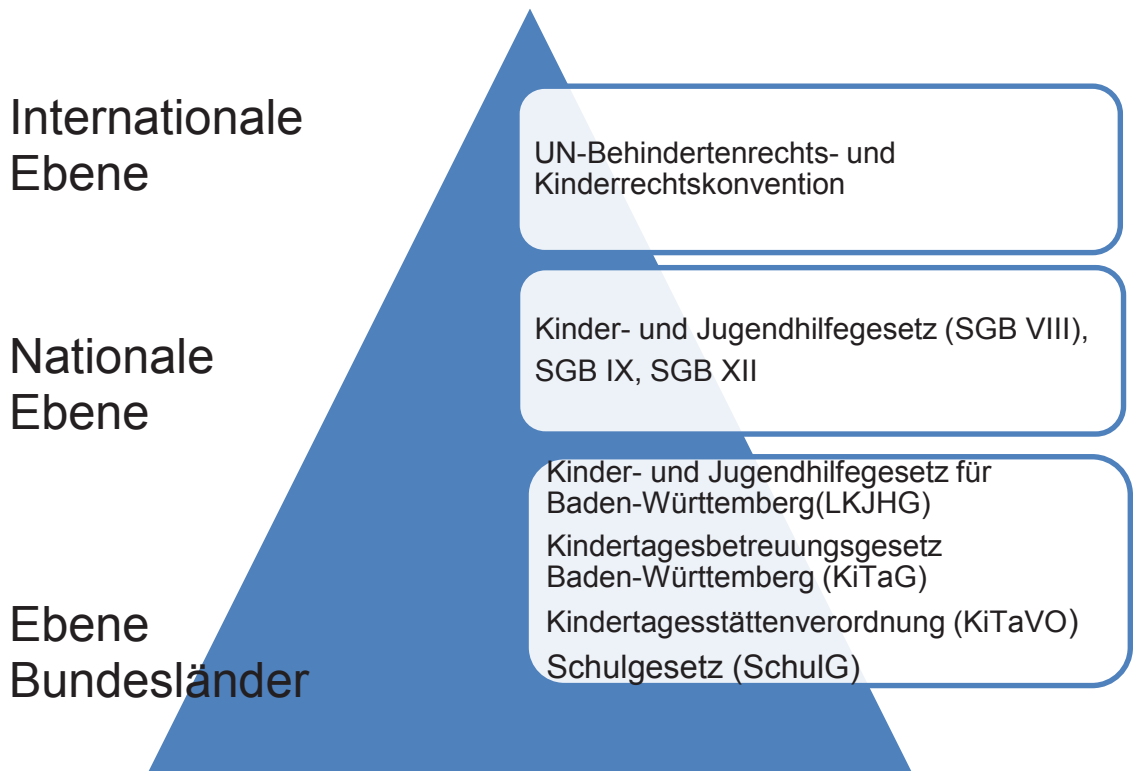
Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Inklusion geschaffen, deren Umsetzung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Zukunft ist.

Durch die UN-Konventionen wird kein bestehendes Recht geändert und es wer-

den keine neuen Rechte begründet. Die UN-Konventionen konkretisieren vielmehr anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen. Damit begründen die Konventionen keine unmittelbaren Leistungsansprüche des Einzelnen. Diese ergeben sich erst aufgrund künftiger innerstaatlicher Regelungen der jeweiligen Gesetzgeber.

**Das neue Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) ist ab 01.01.2017 stufenweise in Kraft getreten. Erst ab 01.01.2020 sollen Änderungen der Eingliederungshilfe vom SGB XII in den 2. Teil des SGB IX überführt werden.**

6



Auszüge zu den o.g. Gesetzesgrundlagen finden sich in den Anlagen.

## 2.1. UN-Konventionen

Nach Artikel 24 der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (BRK) dürfen Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Sie sollen Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht haben.

Artikel 7 BRK geht ausdrücklich auf Kinder mit Behinderungen ein. Danach sind Maßnahmen zu treffen, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“.

*Inklusion betrifft die gesamte Gesellschaft: neben der Sozial- und Jugendhilfe, den Bildungseinrichtungen, Kunst und Kultur und dem gesamten öffentlichen Leben insbesondere die Kinder und deren Eltern, sowie alle Menschen mit Handicap und Unterstützungsbedarf jeglicher Art und jeden Alters*

Im Juni 2015 hat die Landesregierung Baden-Württemberg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen Aktionsplan erstellt.<sup>1</sup>

Dieser Aktionsplan beinhaltet sowohl die bereits umgesetzten Maßnahmen des Landes zugunsten von Menschen mit Behinderungen als auch Maßnahmen, die noch zur Umsetzung vorgesehen sind.

## 2.2. Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII) und Förderauftrag (§§ 22, 22a SGB VIII)

In Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Den Eltern soll ermöglicht werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuung von Kindern unter einem Jahr ist individuell zu regeln.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.

<sup>1</sup> [www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/ im Bereich „Publikationen“](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/ im Bereich „Publikationen“)



### 3. Strukturelle Rahmenbedingungen

Kindertageseinrichtungen erfüllen nach dem KiTaG einen Bildungs- und Erziehungsauftrag als Grundleistung. Inklusion zu ermöglichen und zu gestalten ist somit Kernaufgabe frühkindlicher Bildung und Erziehung.

In Baden-Württemberg ist die frühkindliche Bildung von Kindern mit einer Behinderung derzeit zweigliedrig organisiert:

- **allgemeine Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege** (ggf. mit Unterstützung durch die Eingliederungshilfe) die ihre gesetzliche Normierung auf Bundesebene im Rahmen des SGB VIII sowie auf Landesebene im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) haben, sowie
- **Schulkindergärten** als schulische Sondereinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Landes (§ 20 Schulgesetz, sowie Verwaltungsvorschrift zu den öffentlichen Schulkindergärten)

Für jedes Kind mit Behinderung und/oder Förderbedarf ist individuell zu prüfen, an welchem dieser Orte die bestmögliche Erziehung, Bildung und Betreuung umgesetzt werden kann. Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern ist ebenso maßgeblich.

#### 3.1 Betriebserlaubnis<sup>2</sup> für integrativ geführte Gruppen

Der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für den Betrieb einer integrativ geführten Gruppe eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis ist beim

KVJS-Landesjugendamt zu beantragen und wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Träger muss hierfür die erforderlichen fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen. Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 19 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) ist das KVJS-Landesjugendamt als überörtlicher Träger sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

Eine Gruppe wird integrativ im Sinne des § 1 Abs. 4 KiTaG geführt, wenn mindestens ein Kind, das auf Grund seiner Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedarf, gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut wird.

Für einen im Einzelfall erhöhten Betreuungsbedarf sind die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Dies kann bedeuten, dass für eine integrativ geführte Gruppe die personelle Besetzung über dem Mindestpersonalschlüssel nach der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) liegt.

Ob ein besonderer Förderbedarf besteht und welcher höhere Bedarf an Personal- und Sachaufwand im Einzelfall erforderlich ist, ist vor Ort vom Träger und den Fachkräften der Einrichtungen in Kooperation mit Fachstellen (zum Beispiel Frühförderstelle, Psychologische Beratungsstelle, Sozialpädiatrisches Zentrum) und gegebenenfalls mit dem Gesundheitsamt zu klären<sup>3</sup>. Als Orientierung kann die

<sup>2</sup> KVJS Jugendhilfe-Service, „Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Grundlagenpapier für Tageseinrichtungen für Kinder“, Stand Juni 2014

<sup>3</sup> Anlage 9.2 Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen



Gruppenstärke pro Kind mit erhöhtem Förderbedarf um ein bis drei Plätze reduziert und eine Besetzung mit mindestens zwei Fachkräften während der gesamten Öffnungszeiten angestrebt werden.

### 3.2 Jugendhilfeplanung und kommunale Bedarfsplanung

Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken.

Die kommunale Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung (GemO). Die Kommunen sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung durchzuführen, um auf die in den §§ 24, 79 und 80 SGB VIII normierten Ziele der Schaffung bedarfsgerechter Betreuungsangebote hinzuwirken. Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen, bei dem gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung liegt. Dabei soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass die örtliche und überörtliche Planung aufeinander abgestimmt werden und insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung tragen.

Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

Dies ist sowohl im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII als auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 KiTaG angemessen zu berücksichtigen. Im Zuge der jährlichen Bedarfsplanung empfiehlt sich, mit allen Trägern in einer Kommune zu klären, welche Einrichtungen je Stadt- oder Ortsteil zur Verfügung stehen und geeignet sind, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzunehmen und welche Rahmenbedingungen gegebenenfalls entwickelt werden müssen.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 und § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen zum Beispiel: über eine verbindliche Abfrage inklusiver Betreuung vor Ort im Rahmen der Jugendhilfeplanung und in der Beratung zur Umsetzung. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

### 3.3 Schulkindergarten

Schulkindergärten in Baden-Württemberg dienen der Schulvorbereitung und sind ein subsidiäres Angebot für Kinder mit einem umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf, der in allgemeinen schulischen Einrichtungen auch mit zusätzlicher Unterstützung nicht abgedeckt werden kann (§ 20 Schulgesetz). Schulkindergärten sind nicht flächendeckend vorhanden. Die Kinder werden in den ihrer Behinderung entsprechenden Sonderschulkindergarten (mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten, zum Beispiel geistige Behinderung, körperliche Behinderung, Sprachbehinderung) aufgrund eines sonderpädagogischen Gutachtens aufge-



nommen. In der Regel ist eine amtsärztliche Untersuchung zum Beispiel durch das örtliche Gesundheitsamt zu veranlassen. Über die Aufnahme, die auch während des Schuljahres erfolgen kann, entscheidet das staatliche Schulamt.

Eine Aufnahme in den Schulkindergarten ist ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, im Förderschwerpunkt „körperliche Behinderung“ bereits ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, möglich. Aktuelle politische Vorgabe ist, dass Schulkindergärten für Kinder mit Behinderungen unter drei Jahren nicht weiter ausgebaut werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Schulkindergarten besteht nicht. Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz kann aber auch im Schulkindergarten eingelöst werden. Eine Aufnahme erfolgt nur mit Zustimmung der Eltern.

Da der Schulkindergarten ein Teil des Schulsystems ist, findet die Betreuung nur während der Schulzeit analog der Regelung an Schulen statt. Eine Ferienbetreuung und ein mögliches ganztägiges Betreuungsangebot ist wie in § 22 Abs. 3 SGB VIII ausgeführt Aufgabe der Kommune, die entsprechende Angebote gegebenenfalls gesondert regelt.

### 3.4 Finanzierung

#### 3.4.1 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII

##### **Betriebskosten:**

Die Finanzierung allgemeiner Kindertageseinrichtungen ist in den §§ 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und in den §§ 8 und 8a KiTaG geregelt. Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 25.11.2008 mit Wirkung zum 01.09.2009 wurde die finanzielle Förderung für integrativ geführte Gruppen in allgemeinen Kindertages-

einrichtungen in den „Fördertopf“ des Landes aufgenommen. Die Landesmittel werden gemäß §§ 29b, 29c FAG („das Geld folgt den Kindern“) an die Städte und Gemeinden verteilt. Die Standortgemeinden sind nach § 8 KiTaG für die Förderung von Einrichtungen freier Träger und privat-gewerblicher Träger zuständig. Die Höhe der Förderung bei Aufnahme des Angebots in die Bedarfsplanung beträgt mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2) und mindestens 68 Prozent für Krippen (§ 8 Abs. 3). Unter diese Förderung fallen auch weiterhin die Betreuten Spielgruppen. Eine darüber hinausgehende Förderung kann in einem Vertrag zwischen Gemeinde und Einrichtungsträger geregelt werden (§ 8 Abs. 5).

##### **Investitionskosten:**

Im Rahmen des Bundes-Förderprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 sind Mittel zur Förderung investiver Maßnahmen bereitgestellt worden, mit denen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Die Fördermittel werden in Baden-Württemberg nach Maßgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung<sup>4</sup>) vom 6. Mai 2015, zuletzt geändert am 01.08.2016 vergeben. Gefördert werden Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen sowie die dazugehörigen Ausstattungsinvestitionen. Zusätzlich können auch Mittel für die Ausstattungsinvestition für eine Küche, um eine Mittagsverpflegung anzubieten, beantragt werden.

4 [www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx)

### 3.4.2 Schulkindergärten nach dem Schulgesetz Baden Württemberg

Schulkindergärten werden als schulische Einrichtungen im Wesentlichen durch das Land finanziert (Übernahme Personalkosten und Pauschalbetrag für Sachkosten). Die restlichen Betriebskosten werden durch den Träger finanziert. Bei öffentlichen Schulkindergärten ist dies in der Regel der Stadt- oder Landkreis. Private Schulkindergärten erhalten für die nicht durch das Land gedeckten Kosten eine Vergütung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Fahrtkosten sind analog zum schulischen Bereich geregelt.

Die Ziele des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen gilt in Schulkindergärten analog den Bildungsplänen als pädagogischer Handlungsrahmen.

### 3.5 Leistungen der Eingliederungshilfe<sup>5</sup>

**Das neue Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) ist ab 01.01.2017 stufenweise in Kraft getreten. Erst ab 01.01.2020 sollen Änderungen der Eingliederungshilfe vom SGB XII in den 2. Teil des SGB IX überführt werden.**

Besteht für ein Kind mit Behinderung ein individueller Förderbedarf über die allgemeine Förderung in Kindertageseinrichtungen hinaus, können die Eltern beim örtlichen Sozialamt beziehungsweise Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII stellen.

<sup>5</sup> KVJS-Forschung „Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Kindertageseinrichtungen“, Stand März 2015

### 3.5.1 Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (Sozialhilfe)

Rechtsgrundlage für die Gewährung einer Integrationshilfe in einer Kindertageseinrichtung ist für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung (Sozialhilfe) § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Dieser benennt als Leistungen der Eingliederungshilfe unter anderem „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch der weiterführenden Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu“.

Voraussetzung ist,

- dass das Kind aufgrund der Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII wesentlich in seiner Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt ist oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist (Feststellung durch das Gesundheitsamt – Gutachten Formblatt A) und
- dass ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf besteht (vergleiche hierzu Rand-Nr. 53.07 und 53.08 Sozialhilferichtlinien, Stand 57. Ergänzungslieferung 2004)

Die jeweilige Feststellung des Förderbedarfes erfolgt nach einem Gesamtplan nach § 58 SGB XII, der vom Sozialamt erstellt wird. Dazu gibt es in der Regel sogenannte Runde Tische, in denen die maßgeblich Beteiligten vertreten sind, wie Gesundheitsamt, Frühförderstellen, Eltern und Kindertageseinrichtung.

„Maßnahmen der Eingliederungshilfe kommen in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung zur Abdeckung des indi-



viduellen zusätzlichen Hilfebedarfs nicht ausreichen (Nachrang der Sozialhilfe). Ihre Grenzen findet die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wenn der individuelle zusätzliche behinderungsbedingte Hilfebedarf mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann beziehungsweise wenn die Ziele nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer der Förderung entgegenstehen“ (Rand-Nr. 54. 13/2 Sozialhilferichtlinien, Stand 19.10.2016).

Ein behinderungsbedingter zusätzlicher Bedarf kann nach den Sozialhilferichtlinien (SHR) über stundenweise

- pädagogische Anleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen durch Personal nach § 7 KiTaG, (unterstützende Förderung des Kindes und Integration in die Gruppe)<sup>6</sup>,
- begleitende Hilfe als Hilfestellung bei Alltagshandlungen (z. B. An- und Ausziehen, Toilettengang, Nahrungsaufnahme) durch geeignete Kräfte
- Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe abgedeckt werden.

Für gruppen- oder einrichtungsübergreifende Dienste kommt alternativ die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer Gruppenpauschale in Betracht.

Für behinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sieht der Gesetzgeber darüber hinaus die Möglichkeit vor, **heilpädagogische Leistungen** zu gewähren. Voraussetzung ist, dass nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewen-

det oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe für Kindergartenkinder und die Komplexleistung Frühförderung können auch neben einer Inklusionsassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

### 3.5.2 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Jugendhilfe)

Für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung können Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1 und § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XII vom örtlichen Jugendamt gewährt werden. Die Feststellung der seelischen Behinderung erfolgt nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII durch einen Facharzt/Psychotherapeuten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Auf der Basis der medizinischen Stellungnahme prüft das Jugendamt, ob die Teilhabe beeinträchtigt ist oder eine zukünftige Beeinträchtigung zu erwarten ist. In § 35a SGB VIII sind bei der möglichen Erbringung der Hilfen ausdrücklich auch die Tageseinrichtungen für Kinder genannt.

### 3.5.3 Organisation und Umsetzung der Eingliederungshilfe vor Ort in den Kindertageseinrichtungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe können die Träger von Kindertageseinrichtungen mit eigenem Personal erbringen. Hilfreich ist eventuell einen Pool von Fachkräften vorzuhalten, dessen Fachkräfte für verschiedene Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können. Diese Fachkräfte, zum Beispiel frei tätige sozialpädagogische Fachkräfte oder Heilpädagogen, erhalten die Mittel der Eingliederungshilfe entweder vom Träger der

<sup>6</sup> Anlage 9.3 „Rolle und Aufgabe der Inklusionsassistentin und des Inklusionsassistenten bei pädagogischen und begleitenden Hilfen

Kindertageseinrichtung oder direkt vom Kostenträger. Möglich ist auch eine Kooperation von mehreren Kindertageseinrichtungen, die gemeinsam eine heilpädagogische Fachkraft anstellen und finanzieren, die dann in den Kindertageseinrichtungen zur Unterstützung der dortigen pädagogischen Fachkräfte bei der eigenverantwortlichen Förderung von Kindern mit Behinderung tätig ist.

Dies kann gewisse arbeitsrechtliche und organisatorische Probleme mit sich bringen. Es stellt zudem eine Herausforderung für die Träger dar, auch außerhalb der Anwesenheit der Fachkraft im Rahmen der Eingliederungshilfe (z. B. durch Krankheit, Fortbildung oder überschrittenes Stundenkontingent) die Betreuung der Kinder zu gewährleisten. Der Rechtsanspruch für Kinder mit Behinderung beschränkt sich nicht nur auf die Anwesenheitszeit der Fachkraft im Rahmen der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus ist der Träger verpflichtet, jederzeit die Aufsichtspflicht gegenüber diesem Kind und der gesamten Gruppe sicherzustellen. Empfehlenswert ist es daher, eine verbindliche Vereinbarung bezüglich der Abwesenheitszeiten der Fachkraft im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Anwesenheit des Kindes mit Behinderung zu treffen.

Ein möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung und Klärung von Hilfen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen befindet sich in der Anlage 9.2.

### 3.5.4 Ergänzend zu Leistungen der Eingliederungshilfe

- **Medizinische Behandlungspflege gemäß § 37 SGB V (Krankenversicherung):**

Bei Grunderkrankungen (wie beispielsweise Diabetes mellitus Typ 1 oder Mukoviszidose) entfällt ein gro-

ßer Anteil an behinderungsbedingtem Mehraufwand auf den Bereich der medizinischen Versorgung und damit verbundener Hilfsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich um medizinische Maßnahmen beziehungsweise Maßnahmen zur Behandlungssicherungspflege gemäß § 37 SGB V, für welche die gesetzliche Krankenversicherung zuständig ist. Danach können Versicherte häusliche Krankenpflege nicht nur in ihrem Haushalt, sondern beispielsweise auch in Schulen oder Kindertageseinrichtungen erhalten. Voraussetzung ist, dass Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar oder durch die häusliche Maßnahme vermieden/verkürzt wird oder dass die häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Im Leistungsverzeichnis der Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege zum Stand 17. Juli 2014 sind Blutzuckermessungen, Injektionen sowie die Anleitung zur Blutzuckerkontrolle explizit als verordnungsfähige Leistungen genannt.

- **Therapien medizinischer Art:**

Bei Behandlungen und Therapien wie beispielsweise Krankengymnastik, Logopädie oder aber Ergotherapie ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mit den Behandlungen medizinische Ziele verfolgt werden, auf die der Leistungsberechtigte vorrangige Ansprüche nach SGB V hat. Diese Leistungen können auch in Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der Kindertagespflege und in Schulkindergärten erbracht werden.

- **Fahrtkosten:**

Nach den aktuell gültigen Regelungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist eine Übernahme von Fahrtkosten für



den Besuch einer allgemeinen Kita – wie bei nichtbehinderten Kindern – **in der Regel nicht vorgesehen**. Im Einzelfall können die Kosten nach Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Notwendigkeit solch einer Beförderung ersichtlich ist, als individuelle Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII übernommen werden.

### 3.6 Frühförderung

In Baden-Württemberg sind die Interdisziplinäre und Sonderpädagogische Frühförderstellen dem Kultusministerium unterstellt und arbeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten gemeinsam in der Versorgung und Förderung von Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter mit Entwicklungsauffälligkeiten und (drohenden) Behinderungen. Den Auftrag für Frühförderung geben immer die Eltern.

Die Frühförderung richtet sich schwerpunktmäßig an das Kind in seinem familiären Umfeld und bezieht dabei die Eltern/Erziehungsberechtigten ein. Die Beratung und Begleitung bezieht sich auch auf die Interaktion zwischen Eltern und Kind sowie die Gestaltung des Alltags mit dem

Kind und seine Unterstützung in der Entwicklung.

Frühförderung kann mit Einwilligung der Eltern auch in einer Kindertageseinrichtung erfolgen und weitere Bezugspersonen des Kindes wie zum Beispiel die Erzieherinnen und Erzieher in die Beratung und Begleitung mit einbinden.

Kindertageseinrichtungen können selbst keinen Auftrag für Frühförderung für ein Kind erteilen. Als vertraute Bezugsperson können sie jedoch Eltern zum Beispiel im Rahmen eines Entwicklungsgesprächs auf die Möglichkeit der Frühförderung hinweisen.

Weiterführende Information zur Frühförderung:

- Rahmenkonzeption Frühförderung Baden-Württemberg, Stand 1998  
[www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/10\\_Landesarzt/ff-rahmenkonzeption\\_1998.pdf](http://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/10_Landesarzt/ff-rahmenkonzeption_1998.pdf)
- Faltblatt zur Interdisziplinären Frühförderung  
[www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Fruehfoerderung.aspx](http://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Fruehfoerderung.aspx)

## 4. Mögliche Kooperationsformen

In der Praxis haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Kooperationsformen<sup>7</sup> zwischen allgemeinen Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten entwickelt. Kooperationen erhöhen die Qualität einer individuellen und inklusiven Förderung der Kinder in Schulkindergärten wie in allgemeinen Kindertageseinrichtungen. Hierbei sind die unter Punkt 3. „Strukturelle Rahmenbedingungen“ genannten Punkte zu beachten. In einer Kooperationsvereinbarung (vgl. Muster: Voraussetzungen für eine (Kooperations-) Vereinbarung in der Anlage 9.4) wird die Zusammenarbeit geregelt.

Bei Intensivkooperationen (vgl. Punkt 4.2 und 4.3.) empfiehlt sich ein rechtzeitiges Beratungsgespräch, gemeinsam mit der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung und dem KVJS-Landesjugendamt.

### 4.1 Kooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung bei räumlicher Trennung

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung arbeiten als zwei getrennte Einrichtungen an unterschiedlichen Standorten. Diese Kooperationsform stellt eine erste Annäherung beider Betreuungskonzepte dar und kann ein erster Schritt auf dem Weg zur Intensivkooperation sein.

Die Kooperation kann auf mehreren Ebenen geschehen, zum Beispiel

- inhaltliche Zusammenarbeit, gemeinsame Projekte, Elternabende, Ausflüge
- organisatorische Zusammenarbeit, zum Beispiel Wechsel des Förderortes je nach Entwicklung der Kinder oder der Situation

- konzeptionelle Zusammenarbeit, zum Beispiel gemeinsamer Austausch über Erfahrung zu Fördermethoden oder Erfahrung zur Umsetzung des OP

Für eine Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

### 4.2 Intensivkooperationen

#### 4.2.1 Kooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach, jedoch in separaten Gruppen

Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung sind unter einem Dach untergebracht.

Kooperationspartner können alle Betriebsformen von Kindertageseinrichtungen und alle Typen von Schulkindergärten sein. Die Einrichtungen bleiben formal als solche erhalten und können unter derselben oder getrennter Trägerschaft betrieben werden. Aufgrund der räumlichen Nähe werden die oben genannten Kooperationen intensiviert. Die Einrichtungen nutzen alle Möglichkeiten der Kooperation auf der Ebene der Kinder, der Eltern, der Fachkräfte und der Träger.

Zum Gelingen trägt bei, dass

- möglichst alle Ebenen einbezogen werden
- die Kooperation kontinuierlich und institutionalisiert stattfindet
- über wesentliche Grundlagen (z. B. Aufsicht bei Besuchen in der anderen Gruppe, notwendige Maßnahmen (z. B. bei Epilepsie etc.) Vereinbarungen getroffen werden.

<sup>7</sup> Anlage 9.5 Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen



Für die Kindertageseinrichtung ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

#### **4.2.2 Intensivkooperation von Schulkindergarten und Kindertageseinrichtung unter einem Dach, jedoch in einer oder mehreren gemeinsamen Gruppen**

Die Kinder des Schulkindergartens und der Kindertageseinrichtung werden den ganzen Tag über dauerhaft in einer Gruppe gemeinsam betreut. Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Kindern der Schulkindergartengruppe mit entsprechendem Förderschwerpunkt (Genehmigung im Rahmen des Schulgesetzes und der Verwaltungsvorschrift Schulkindergarten) und einer Kleingruppe einer beliebigen Betriebsform einer Kindertageseinrichtung (Genehmigung über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII).

Das Personal dieser Gruppe setzt sich zusammen aus

- den Zuweisungen für die jeweilige Art des Schulkindergartens und
- dem Mindestpersonalschlüssel (Kleingruppe) nach KiTaVO für die Kindertageseinrichtungen

Bei unterschiedlicher Trägerschaft regelt ein Kooperationsvertrag (vgl. Anlage 9.4) die Zusammenarbeit (z. B. Vereinbarungen zum Betrieb, Finanzierung, Zusammenarbeit, Zuständigkeiten, Regelungen zu Urlaubs- und Ferienzeiten sowie Öffnungszeiten). Bei einer Intensivkooperation unter gleicher Trägerschaft wird eine entsprechende Vereinbarung zum Beispiel in einer Konzeption geregelt.

Zur kindorientierten Umsetzung bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit zwischen dem Team des Schulkindergartens

und der Kindertageseinrichtung. Im Folgenden werden Gelingensfaktoren aufgezählt (nicht abschließend), die für die gemeinsame Erarbeitung einer qualitativen Bildung eine Grundlage darstellen können:

#### **Orientierungsqualität:**

- Leitbild – demokratische und inklusive Grundhaltung, die durch Mitbestimmung und Teilhabe geprägt ist
- Gesetzliche Einbindung: §§ 22, 24 SGB VIII und § 2 KiTaG und Schulgesetz
- Gemeinsames pädagogisches Konzept – Didaktik und Methodik der pädagogischen Arbeit, das sowohl die gemeinsame pädagogische Gestaltung der Arbeit mit allen Kindern und die besonderen Förderbedarfe der einzelnen Kinder berücksichtigt.
- Controlling, Individuelle Förderplanung, Hilfeplangestaltung und Hilfeplandurchführung
- Partizipation der Eltern (Gegenseitiges Verständnis für die unterschiedliche Lebenssituation und die Bedarfe der Eltern und Familien)
- Reflektionsfähigkeit der Fachkräfte ihrem pädagogischen Handeln gegenüber Wertschätzung der Kompetenzen der unterschiedlichen Fachkräfte
- Teambesprechungen, Supervision, Weiterqualifikation
- Vernetzung/Kooperation mit anderen Stellen und Einbindung von anderer Fachkompetenz im Bedarfsfall

#### **Strukturqualität:**

- Gruppenorganisation, Alter der Kinder
- Gruppengröße im Kontext der Kinder mit Behinderung
- Personalschlüssel – Qualifikation des Personals
- Umgang mit unterschiedlichen Rahmen- und Arbeitsbedingungen beim Personal





- Raumkonzept und Materialangebot
- Tagesablaufgestaltung, zum Beispiel Einplanung von längeren Essenszeiten, An- und Ausziehen, Wickeln, Ritualisierung und Rhythmisierung
- Dienstplangestaltung im Kontext der Öffnungs- und Schließzeiten
- Vereinbarung beider Träger zur Kooperation
- Schutzauftrag
- Datenschutz
- Betreuungsbeitrag
- Fahrdienst

### **Prozessqualität:**

- Aufnahmeverfahren unter Einbezug der Modalitäten für Kinder im Schulkindergarten (Es ist ein Feststellungsbescheid

des Staatlichen Schulamts auf den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Schulkindergarten notwendig)

- Individuelle Eingewöhnung und Gestaltung von Übergängen
- Bezugserzieherin
- Liebevoller Pflege und ganzheitliche Sprachförderung
- Bildungsauftrag und individuelle Förderung
- Förderung von Sozialkontakten
- Altersgerechte Beteiligung
- Übergang in die Schule unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen (Kooperation Kindergarten-Grundschule, Inklusive Bildungsangebote, ...)



## 5. Pädagogische Rahmenbedingungen

### 5.1 Haltung

„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern“ (Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg S. 48). Die Umsetzung kann nur gelingen, wenn die Fachkräfte über Fähigkeiten zur Selbstreflexion verfügen. Dies beinhaltet sowohl den Bereich der fachlichen Rollendefinition als auch die Arbeit mit der eigenen Entwicklungsgeschichte.

In der frühkindlichen Bildung geht es darum, jedes Kind mit seinen individuellen Stärken und Schwächen zu unterstützen<sup>8</sup>. Durch inklusive Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird dieser Aspekt um Kinder mit erhöhtem Förderbedarf erweitert. Grundsätzlich geht es aber nach wie vor um individuelle Fragestellungen; wie für jedes Kind die Teilhabe im Alltagsgeschehen umgesetzt werden kann.

#### Reflektionsanregungen:

- Welche Bedürfnisse haben alle Kinder in unserer Einrichtung?
- In welchen Bereichen ist bereits die Teilhabe aller Kinder möglich?
- Passen unsere Methoden zu den Bedürfnissen der Kinder?
- Wo bedarf es für einzelne Kinder Anpassungen?
- Welche Ressourcen stehen im Team zur Verfügung?

- Wird wertschätzendes Feedback der Fachkräfte gelebt?

### 5.2 Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

Die Förderziele aller Bildungs- und Entwicklungsfelder im Orientierungsplan sowie die übergreifenden Ziele haben für alle Einrichtungen und Träger verbindlichen Charakter. Es liegt in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie diese Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.

Die Inhalte des Orientierungsplanes bauen darauf auf, dass die Entwicklung des Kindes ein individueller Prozess ist und jedes Kind einen Anspruch darauf hat, in seiner Individualität und Einzigartigkeit wahrgenommen und verstanden zu werden. Als grundlegende Zielbestimmung ist die Befähigung der Kinder zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit in den Orientierungsplan eingegangen. Eigenverantwortung heißt Autonomie, Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung. Gemeinschaftsfähigkeit beinhaltet die Fähigkeit zur Anerkennung von Andersartigkeit. Jedes Kind ist Akteur und Subjekt, das sich aktiv die Umwelt erschließt und die Erziehenden sind Beobachter und Arrangeure der räumlichen Umgebung sowie Interaktionspartner der Kinder. Der Orientierungsplan geht davon aus, dass die gemeinsame Erziehung sowohl Kindern mit als auch ohne Behinderung wichtige Erfahrungen für ihre Entwicklung bietet. Gemeinsame Spielprozesse fördern die Entwicklung der Kinder entscheidend und geben ihnen vielfältige Lernimpulse. Nicht die Schwächen und Defizite der Kinder stehen im Vordergrund, sondern die Erkennung und Förderung ihrer Stärken und Fähigkeiten. Alle

<sup>8</sup> Vgl. Orientierungsplan 2.1 Haltung und Professionalität, S. 56 ff.

Kinder sollen in Kooperation miteinander auf ihrem jeweiligen Entwicklungsniveau an und mit einem gemeinsamen Gegenstand (Thema, Projekt, Vorhaben) spielen, lernen und arbeiten. Gelingt die Teilhabe am Gruppengeschehen, werden wesentliche individuelle Förderziele erreicht, wie Anpassung und Ausdauer, Verbesserung der Wahrnehmung und Motorik, Fähigkeiten zur Durchsetzung und Gruppenfähigkeit. Der Kern des Orientierungsplanes besteht aus der Anregung von pädagogischen Handlungsimpulsen, die aus einer Matrix zwischen der Berücksichtigung von Entwicklungsbereichen der Kinder einerseits und ihren Grundbedürfnissen und Motivationen andererseits erwachsen.

Es geht also darum, den Tagesablauf, das Raumangebot, das Spielmaterial und Projekte so auszustatten und zu gestalten, dass jedes Kind entsprechend seines Entwicklungsstandes aktiv werden kann. Die Kinder sollen dabei beobachtet, Zugänge und Entwicklungsansätze festgehalten werden.

### 5.3 Konzeptionelle Grundüberlegungen

Eine Konzeption ist die verschriftlichte Arbeitsgrundlage des Trägers und der Mitarbeiterinnen einer Einrichtung, die in einem gemeinsamen Prozess entsteht und immer weiter entwickelt und überprüft werden soll. Die Konzeption ist somit die verbindliche Grundlage für das Handeln der einzelnen Fachkräfte in der Einrichtung. Ziel jeder Konzeption ist es, transparent und überprüfbar festzulegen, wie eine bestimmte pädagogische Qualität in der Einrichtung erreicht werden soll. Durch die gemeinsame Klärung von Aufgaben, Zielen, Umsetzungsmaßnahmen und Beurteilungskriterien gibt sich das Team eine überprüfbare Qualitätsorientierung.

Eine Konzeption ist eine Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und damit die Grundlage für die Gewährung des Wohls der Kinder in der Einrichtung. Grundsätzliche Anforderungen an die Erstellung einer pädagogischen Konzeption kann der „Orientierungshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption“<sup>9</sup>, Stand Oktober 2015 entnommen werden.

Insbesondere folgende Schwerpunkte sind zu berücksichtigen:

#### 5.3.1 Beobachtung

Inklusive Pädagogik bedarf zur Einschätzung kindlichen Verhaltens einer genauen Beobachtung nach unterschiedlichen Methoden und unterschiedlichen Zusammenhängen unter Zuhilfenahme von Informationen mehrerer Beteiligter. Verschiedene Instrumente<sup>10</sup> wie beispielsweise die „Grenzsteine der Entwicklung“ sowie die Beller Entwicklungstabelle können den pädagogischen Fachkräften helfen einzuschätzen, wann es sich um ein normales Entwicklungstempo, um eine Entwicklungsbeschleunigung oder eine Entwicklungsverzögerung handelt.

Die Kenntnis der individuellen Ausgangslage des Kindes, seiner Kompetenzen, Stärken und Grenzen sind Ausgangspunkt

9 [www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung\\_von\\_kindern/paedagogische\\_konzeption/01\\_10\\_\\_2015\\_Arbeitspapier\\_Erstellung\\_einer\\_P%C3%A4dagogischen\\_Konzeption\\_in\\_Kindertageseinrichtungen\\_2.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/tagesbetreuung_von_kindern/paedagogische_konzeption/01_10__2015_Arbeitspapier_Erstellung_einer_P%C3%A4dagogischen_Konzeption_in_Kindertageseinrichtungen_2.pdf)

10 Beller Entwicklungstabelle ([www.beller-kkp.de](http://www.beller-kkp.de)) Grenzsteine der Entwicklung, ([www.mbjs.brandenburg.de/media/5lbm1.c.107479.de](http://www.mbjs.brandenburg.de/media/5lbm1.c.107479.de)) und ([www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine\\_Fassung2009\\_Tabellen.pdf](http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.3973.de/Grenzsteine_Fassung2009_Tabellen.pdf))  
Mayr, T. & Ulich M. (2006: Perik). Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag ([www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/beobachtungsboegen/index.php](http://www.ifp.bayern.de/veroeffentlichungen/beobachtungsboegen/index.php))



für die konkreten Angebote und die Gestaltung seiner Spiel- und Lernumwelt.

### 5.3.2 Raumkonzept

Das Spiel ist die eigentliche Entwicklungsleistung des Kindes. Hierbei werden verschiedene Rollen ausprobiert und die Entwicklung der eigenen Identität befördert. Grenzen werden ausgelotet und die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kinder trägt zu einem sozialen und wertschätzenden Umgang miteinander bei. Ein gutes Raumkonzept spiegelt die individuellen Bedürfnisse aller Kinder einer Gruppe wider und wird situationsbezogen reflektiert. Es beinhaltet sowohl alltagsbezogene Angebote als auch weltumfassende Entdeckerecken.

Zu berücksichtigen sind unter anderem:

- Barrierefreiheit (Mobilität, aber auch Beleuchtung, Schallschutz, ...)
- Raum für Begegnung und Rückzug, Interaktion und Abgrenzung
- Räume für Kleingruppenarbeit Bewegungsraum
- Raum für kreative/musische Möglichkeiten
- Therapieraum
- großzügiger Sanitärbereich für eine individuelle Pflege, gegebenenfalls besondere Ausstattung wie höhenverstellbare Pfliege, besonderer Toilettensitz und so weiter
- entwicklungsentsprechendes Spiel- und Ausstattungsmaterial
- gegebenenfalls an die besonderen behinderungsspezifischen Bedarfe einzelner Kinder angepasstes Spiel- und Arbeitsmaterial (Griffverdickung für Stifte, rutschfeste Unterlage, Markierungen auf Spielplätzen, ...)
- Zugänglichkeit von Materialien

### 5.3.3 Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren

Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes und zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes einer Einrichtung sind angemessene Formen der Beteiligung und Möglichkeiten zur Beschwerde für alle Kinder zu entwickeln. Es geht hierbei auch um die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderung. Eine empathische Zugewandtheit der Fachkräfte ist erforderlich, um die Bedürfnisse von Kleinstkindern und Kindern mit eingeschränkter Interaktionsmöglichkeit wahrzunehmen und aufzugreifen. Das Wissen und Anwenden von nonverbalen Kommunikationsmöglichkeiten erleichtert dabei den Zugang zum Kind. Eine sensible Sprache und Kommunikation im Umgang mit Kindern sind die Grundvoraussetzungen, um die Befindlichkeiten der Kinder aufzugreifen und kind- und situationsbezogen angemessen zu reagieren. Selbst- und Teamreflektion in Bezug auf das eigene Sprachverhalten unterstützen die Weiterentwicklung dieser sensiblen Kommunikation.

### 5.4 Fachliche Begleitung

Bei der inklusiven Konzeptionsentwicklung hat es sich als sinnvoll erwiesen, die Unterstützung einer **Fachberatung** in Anspruch zu nehmen. Die Fachberatung bahnt die inklusiven Prozesse an und hilft den Fachkräften, eine offene Haltung für Inklusion und den Umgang mit Vielfalt zu entwickeln. Sie berät und begleitet die Kindertageseinrichtung, auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder einzugehen, die Raumgestaltung so vorzunehmen, dass jedes Kind zu allen Spielmöglichkeiten Zugang hat und sich individuell weiterentwickeln und weiterbilden kann, die

pädagogischen Angebote durch „die inklusive Brille“ zu beleuchten, die Eltern von Kindern mit Behinderungen zu integrieren und Sozialkontakte untereinander zu fördern, gegebenenfalls weitere Unterstützungsmaßnahmen zu aktivieren und bei Kooperationsformen die richtige Kommunikation und Vernetzung zu finden.

Die Fachberatung vermittelt zwischen Träger und Einrichtung und initiiert eine inklusive Qualitätsentwicklung in der Einrichtung. Indem sie die Interessen aller Kinder im Blick hat, ist sie wichtiger Beratungspartner zwischen den verschiedenen Instanzen und trägt wesentlich dazu bei, dass die Teilhabe aller Kinder in der Kindertageseinrichtung gelingen kann.

Die **Regionalen Arbeitsstellen Frühförderung**<sup>11</sup> bei den Staatlichen Schulämtern haben die Aufgabe der fachlichen Begleitung der Schulkindergärten. Sie unterstützt Schulkindergärten in konzeptionellen Fragen (z. B. Umsetzung des Orientierungsplans, Entwicklungsbeobachtung und Entwicklungsdiagnostik, Gestaltung von Angeboten, etc.) und auf ihrem Weg in die Intensivkooperation. Für organisatorische und strukturelle Fragen bei der Einrichtung einer Intensivkooperation ist vor Ort das zuständige **Staatliche Schulamt** einzubeziehen.<sup>12</sup>

Für die Abklärung, ob bei einem Kind ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Schulkindergarten, Schule) besteht, ist ebenfalls das Staatliche Schulamt zuständig.

Mit Hilfe des **Index für Inklusion**<sup>13</sup> können die Kindertageseinrichtungen auch selbständig Schritt für Schritt ihre Prozesse an die Herausforderungen der Inklusion anpassen. Er ist eine Hilfestellung und Handreichung zur Unterstützung der inklusiven Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen. Die Materialien sind so strukturiert, dass auf dem Wissen und den Erfahrungen der Fachkräfte aufbauen und die inklusive Entwicklung in jeder Einrichtung anregen und unterstützen. Der Index ist ein Ansatz, der sich mit Erziehung, Bildung und Betreuung nach inklusiven Maßstäben beschäftigt. Er stellt Hilfen für einen begleitenden Prozess der Selbstevaluation und Entwicklung zur Verfügung.

Die Arbeit mit Kindern mit Behinderungen stellt für Fachkräfte eine besondere Herausforderung dar. Im Alltag kommen Fachkräfte mit all den weiteren Anforderungen häufig an ihre Grenzen. Durch **Supervision** können diese Erfahrungen aufgearbeitet werden und die Fachkräfte Unterstützung erfahren, den richtigen Abstand zur Arbeit zu finden.

Zur Unterstützung des einzelnen Kindes und als Kooperationspartner stehen des Weiteren die **Frühförderstellen** in Form von

- Sonderpädagogischen Beratungsstellen – hier arbeiten vorwiegend Sonderpädagogen mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten
- Interdisziplinären Frühförderstellen – hier arbeiten pädagogische, psychologische und medizinisch-therapeutische Fachkräfte im Team zusammen

zur Verfügung.

11 [www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Eltern/Bildungswege/Vorschule/Seiten/Mitarbeiterinnen-der-Regionalen-Arbeitsstellen-f%C3%BCr-Fr%C3%BChkindliche-Bildung-.aspx](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Eltern/Bildungswege/Vorschule/Seiten/Mitarbeiterinnen-der-Regionalen-Arbeitsstellen-f%C3%BCr-Fr%C3%BChkindliche-Bildung-.aspx)

12 [www.schulaemter-bw.de/,Lde/Startseite/Schulamtsstandorte](http://www.schulaemter-bw.de/,Lde/Startseite/Schulamtsstandorte)

13 Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen, Herausgeber GEW, Stand September 2015.



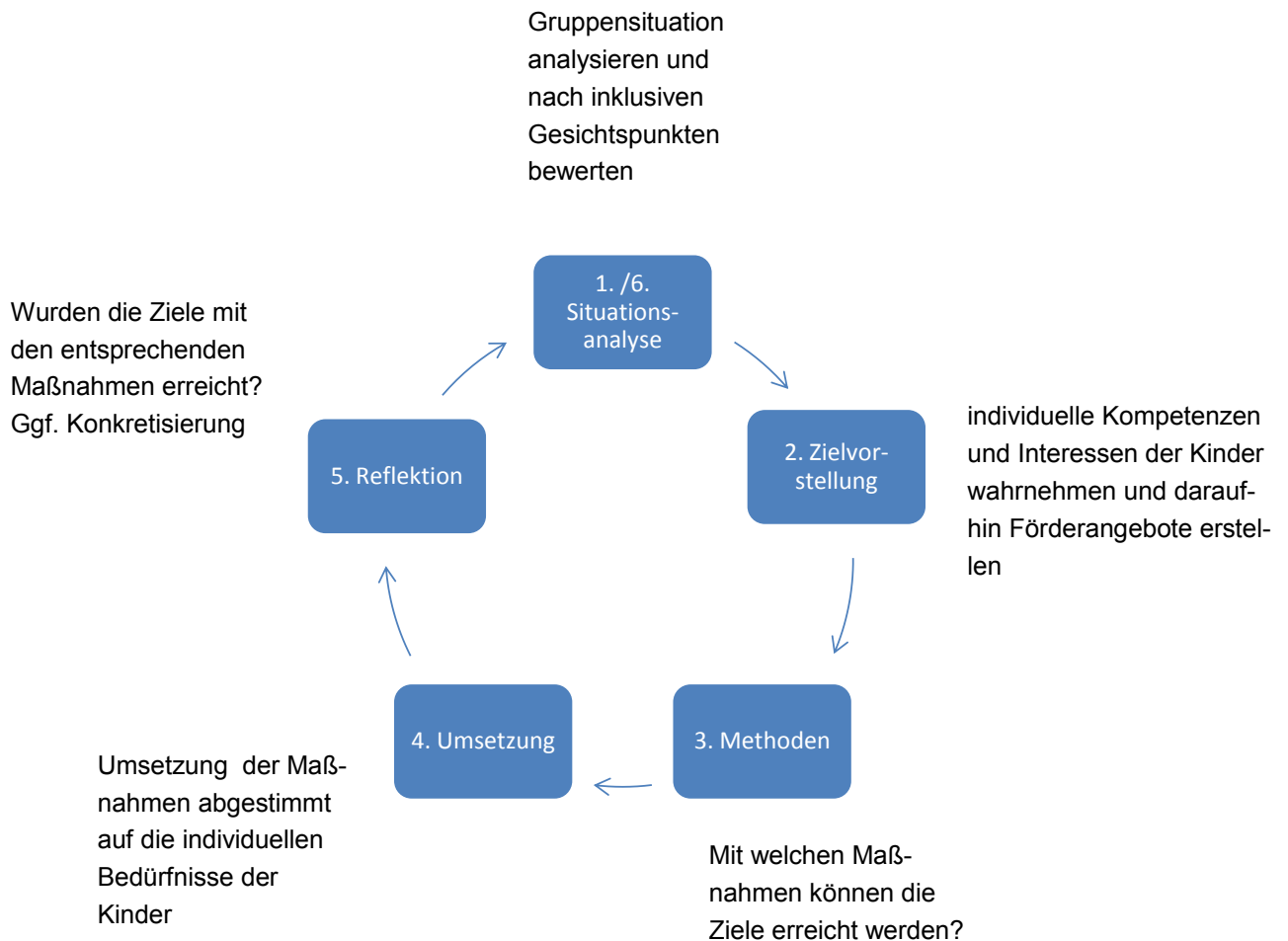
Frühförderung setzt immer den Auftrag der Eltern voraus (siehe S. 14).

**5.5 Ziel und Wirksamkeit für die betroffenen Kinder und die gesamte Gruppe**

Inklusive Prozesse haben alle Kinder einer Einrichtung beziehungsweise einer Grup-

pe im Blick. Eine pädagogische Herausforderung ist die individuelle ganzheitliche Förderung jedes Kindes im Kontext der Gruppensituation. Daher müssen pädagogische Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesamten Gruppe geplant werden. Die folgende Darstellung skizziert einen möglichen Ablauf:

22



## 6. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Erziehung und Bildung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf stellt viele Familien vor eine große Herausforderung. Die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind daher oftmals die erste Anlaufstelle für die Eltern. Die Fachkräfte begegnen den Eltern feinfühlig um mögliche Überforderungen wahrzunehmen und im Kontext des familiären Systems Unterstützung für die Eltern anzubieten.

Forschung und Praxis zeigen eine teilweise starke Belastung der Eltern, die für ihre Kinder mit Behinderung inklusive Bildung wünschen – und gleichzeitig einen hohen Bedarf an Beratung, Information und Prozessbegleitung. Eltern wünschen sich Transparenz und kontinuierliche Ansprechpartner. Ziel in der Zusammenarbeit mit Eltern ist es, dass sich die frühzeitige Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung entwicklungsfördernd auf das Kind auswirkt und das gemeinsame Aufwachsen des Kindes mit Kindern aus der Nachbarschaft zur Normalität wird.

Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen:

- besonders einfühlsame Eingewöhnung, die auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und der Eltern, zur Herstellung einer stabilen Bindung zwischen Fachkraft und Kind, eingeht
- individuelle Gestaltung der Förderpläne und Berücksichtigung behinderungs-

spezifischer Hilfsmittel, unter Einbezug der Kompetenzen der Eltern (Eltern als Experten ihrer Kinder) sowie – mit Einverständnis der Eltern – bisher beteiligte Fachkräfte

- unterstützende Hilfen, zugeschnitten auf die individuelle Entwicklungssituation des Kindes unter Berücksichtigung der Ressourcen des familiären Systems

Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen sind auf dem Hintergrund ihrer vielfältigen Erfahrungen in besonderer Weise Experten für die Situation ihres Kindes. Im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein regelmäßiger Austausch von Fachkräften und Eltern unerlässlich. Möglichkeiten für die Beteiligung der Eltern sowie zum Austausch der Eltern untereinander, zum Beispiel in Elterncafés, unterstützen eine offene und inklusive Kultur des Miteinanders.

Insbesondere wenn andere Fachstellen zum Beispiel Frühförderstelle Eltern und deren Kinder begleiten, ist eine Vernetzung unter den betreffenden Kooperationspartnern ein wichtiger Faktor für eine gelingende Integration in der Kindertageseinrichtung. Voraussetzung für eine kindbezogene Kooperation ist immer die Einwilligung der Eltern. Die Mitwirkung der Eltern in diesem Netzwerk in Bezug auf ihr Kind und eine hohe Transparenz über die dabei laufenden Prozesse, Absprachen und Informationen ist Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander.



## 7. Vernetzung

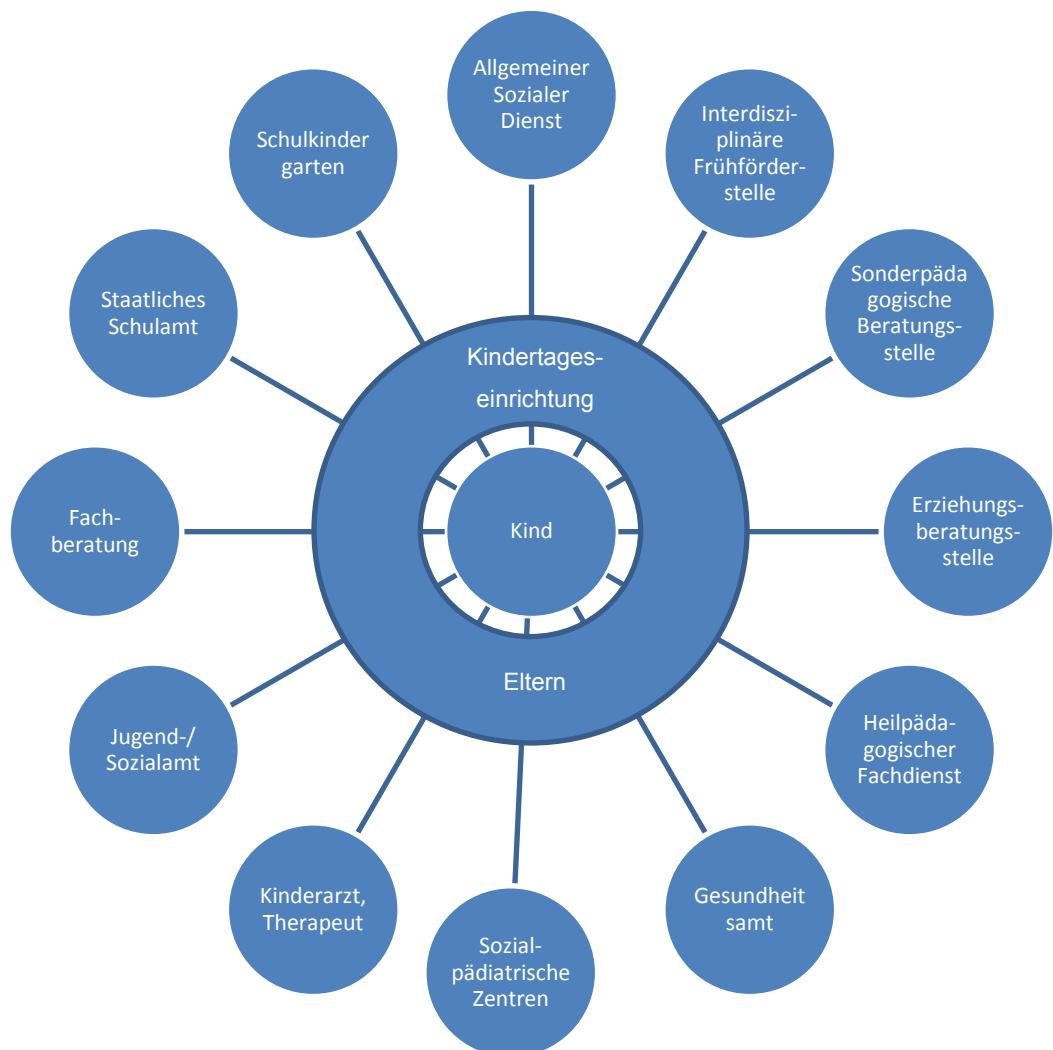
Um für das jeweilige Kind und seine Eltern auf eine geeignete externe Unterstützung zurückgreifen zu können, sollten mit den wichtigsten Beratungsstellen und Diensten verlässliche Kontakte aufgebaut und Formen der Zusammenarbeit entwickelt werden.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Netzwerkpartner ist ein wesentlicher Gelingensfaktor für Qualität von Förder- und Integrationsprozessen und trägt zu einer gelingenden Inklusion sowie der Vermeidung von doppelten Wegen für die Familien bei. Dies geschieht beispielsweise

durch individuell abgestimmte heilpädagogische und therapeutische Angebote, die auch im Alltag in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Die pädagogischen Kräfte profitieren zudem durch einen Austausch verschiedener fachlicher Sichtweisen und eine Begleitung von außen. Für alle Kinder ergibt sich ein Mehrwert in Form einer selbstverständlichen Teilhabe sowohl im Alltag der Kindertageseinrichtung als auch im sozialen Umfeld und der Schule.

Es empfiehlt sich für jedes Kind in der Kindertageseinrichtung eine individuelle

24







Netzwerkkarte zu erstellen, die relevante Akteure des Kindes berücksichtigt.

Für die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Diensten ist der Sozialdatenschutz (§ 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X, §§ 61 bis 68 SGB VIII) zu beachten.

Eine vom einzelnen Kind unabhängige Kooperation der Einrichtungen wie auch der Fachberatungen und Regionalen Arbeitsstellen Frühförderung (z. B. in Arbeitskreisen, gemeinsamen Fortbildungen, Hospitationen etc.) kann das gegenseitige

Verständnis für die Rahmenbedingungen und die Arbeit der Netzwerkpartner stärken und eine „gemeinsame Sprache“ entwickeln. Damit bilden sie eine tragfähige Grundlage für die Zusammenarbeit beim einzelnen Kind.<sup>14</sup>

In der Zusammenarbeit der Netzwerkpartner können Abläufe und Modalitäten für die Unterstützung und Begleitung von Kindern mit Behinderung (z. B. Beantragung und Installierung von Eingliederungshilfe) geklärt und vereinbart werden.

---

14 „Die Vielfalt leben – Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach, Überregionale Arbeitsstelle Frühkindliche Bildung und Frühförderung (Hrsg.)



## 8. Übergang Kindertageseinrichtung – Schule

Das geänderte Schulgesetz in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2015/2016 ermöglicht Kindern eine inklusive Beschulung. Eine gesetzliche Regelung für die inklusive Frühkindliche Bildung ist in Baden-Württemberg bislang nicht realisiert. Für eine durchgängige Bildungsbiografie vom Vorschulbereich bis zum Ende der Schulzeit wäre dies jedoch unbedingt erforderlich. Aktuell hat daher die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung bzw. Schulkindergarten und Schule einen hohen Stellenwert um einen gelungenen Übergang für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu ermöglichen.

Die rechtzeitige Vorbereitung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Schule ist wichtig, um unnötigen Zeitdruck zu vermeiden und passende individuelle Lösungen für jedes Kind zu finden. Mit

- der Eingangsschuluntersuchung (ESU), die von den Gesundheitsämtern bereits im vorletzten Jahr des Kindergartenbesuchs durchgeführt wird,
- der vorgesehenen Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schule im letzten Jahr des Kita-Besuchs

- sowie weiteren Maßnahmen (z. B.: Intensivierung der Sprachförderung im Kindergarten und Projekt „Schulreifes Kind“)

sind bereits Instrumente und Verfahren etabliert, die den Übergang von Kindern mit besonderen Förderbedarfen von der Kita in die Schule erleichtern sollen. Wichtig sind gute Netzwerke aller Beteiligten sowie niedrigschwellige Informations- und Beratungsangebote für die Eltern, damit notwendige Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und koordiniert werden können.

Wenn Eltern für ihr Kind ein inklusives Bildungsangebot wünschen, ist der möglichst frühe Kontakt (Beginn des letzten Kindergartenjahres) zum zuständigen Staatlichen Schulamt zur Klärung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und der in Frage kommenden Möglichkeiten notwendig.

**Inklusion kann als realistisches Ziel in den Blick genommen werden, wenn die vorgefundene Vielfalt anerkannt und als Bereicherung verstanden wird.**

## 9. Anlagen

### 9.1 Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

#### 9.1.1 Bundesweite Rechtsgrundlagen

##### 9.1.1.1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Auszüge

###### § 22 Grundsätze der Förderung

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

###### § 22a Förderauftrag in Kindertageseinrichtungen

Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

###### § 24 Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn [...] **bestimmte Voraussetzungen vorliegen (objektiv-rechtliche Verpflichtung).**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (**subjektiv-rechtliche Verpflichtung**). Der Umfang der täg-

lichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. [...]

###### § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
  2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

###### § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...]
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der



Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

**1.** die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

**2.** die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

**3.** zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

**(3)** Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

**1.** die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gibt, sowie

**2.** im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

#### **§ 47 Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich 1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

**2.** Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

**3.** die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

#### **§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung**

**(1)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

**(2)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

**1.** die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;

**2.** eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

**(3)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

#### **§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Im Rahmen der Gesamtverantwortung [...] haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung

[...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

### § 80 Jugendhilfeplanung

**(1)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

**2.** den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

**3.** die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

**(2)** Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

**1.** Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

**2.** ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

**3.** junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

**4.** Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

**(3)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

**(4)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

### § 85 Sachliche Zuständigkeit

**(1)** Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist

**(2)** Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für

**1.** die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,

**2.** die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,

**3.** die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,

**4.** die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

**5.** die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,



6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Absatz 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).

(3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.

(4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.

(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.

## 9.1.1.2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Auszüge

### § 2 Begriffsbestimmung Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zu-

stand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### § 4 Leistungen zur Teilhabe

Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können. Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.

### § 30 Früherkennung und Frühförderung

Die medizinischen Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen medizinische Leistungen und nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten, auch in fachübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen. Diese Leistungen werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 56) erbracht.

Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen des Weiteren nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, son-

derpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.

### **§ 55 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden die Leistungen erbracht, die den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen und nach den Kapiteln 4 bis 6 SGB IX nicht erbracht werden.

Zu diesen Leistungen gehören unter anderem heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind und die Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln oder den in § 33 genannten Hilfen.

### **§ 56 Heilpädagogische Leistungen**

Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.

## **9.1.1.3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Auszüge**

### **§ 2 Nachrang der Sozialhilfe**

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

### **§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe**

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in



die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

### § 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches unter anderem Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

Weiterführende gesetzliche Ausführungen:

- Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfeverordnung)
- Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg Rd. Nr. 54.13/2

## 9.1.2 Rechtsgrundlagen Baden-Württemberg

### 9.1.2.1 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) – Auszüge

#### § 2 Aufgaben und Ziele

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3

angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

#### § 2a Förderauftrag und Qualität, Rechtsverordnungen

Eine Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des nach § 9 Abs. 2 erstellten Orientierungsplans für Bildung und Erziehung dient dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

#### § 3 Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot hinzuwirken. Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

#### § 4 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

### 9.1.2.2 Kindertagesstättenverordnung (KitaVO)

Beim Betrieb eines an fünf Tagen in der Woche geöffneten Kindergartens oder einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 4 KiTaG gelten bei einer Schließzeit von 26 Tagen folgende Mindestpersonalschlüssel einschließlich Verfügungs- und Ausfallzeiten für Fachkräfte nach § 7 KiTaG: [...]



Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativ geführten Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.

### 9.1.2.3 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)

#### § 3 Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(2) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales regelt durch Satzung insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechts des Landesjugendhilfeausschusses,
2. die Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Fragen der Jugendhilfe,
3. die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.

#### § 19 Heimaufsicht

(1) Die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII werden vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen.

(2) Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

#### § 21 Betreuungskräfte

(1) Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach

Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Betreuungskräfte der Jugendhilfe sollen mit geschlechtsdifferenzierenden Inhalten, Methoden und Arbeitsformen vertraut sein. Entsprechende Fortbildung und Praxisberatung sollen angeboten werden.

### 9.1.2.4 Schulgesetz – Auszüge

#### § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bil-



dung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

## **§ 20 Schulkindergarten**

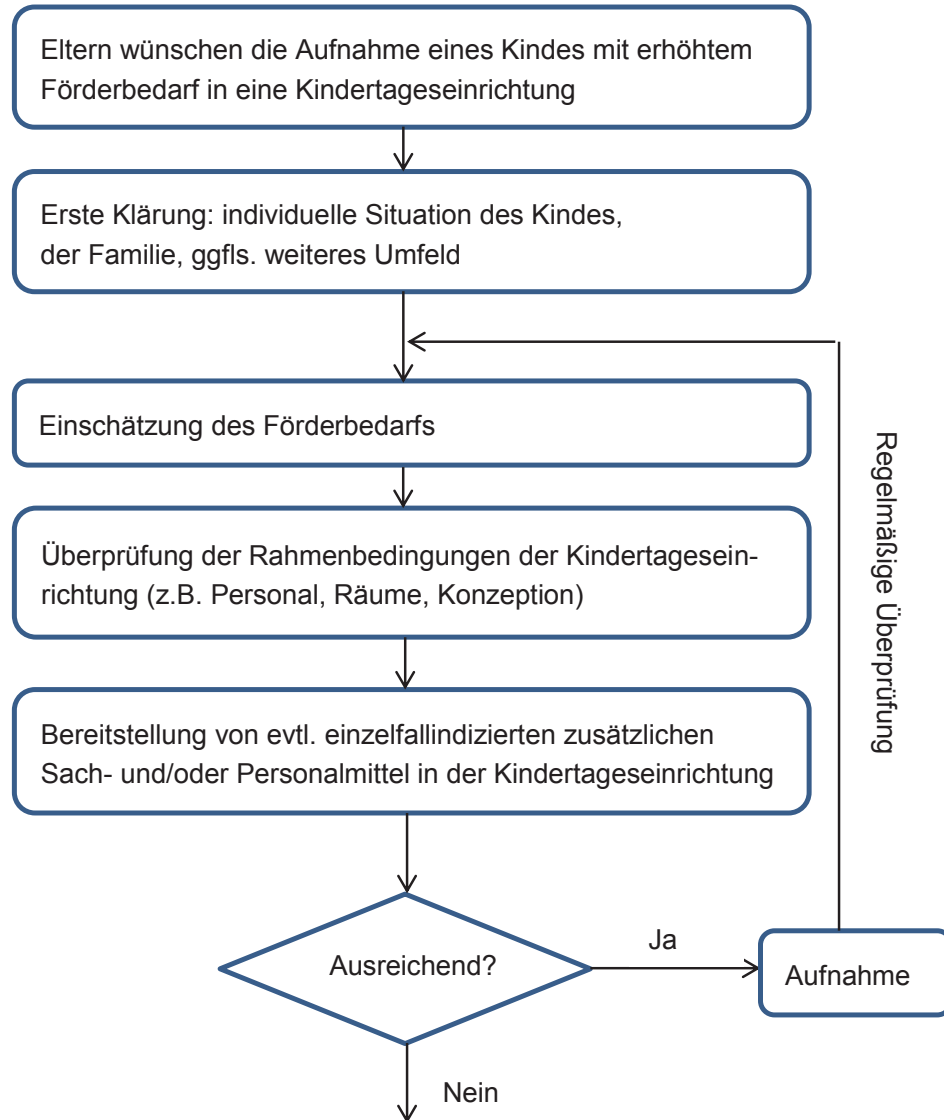
Für Kinder, die unter § 82 Absatz 1 Satz 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

Weiterführende gesetzliche Ausführungen:

Öffentliche Schulkindergärten; Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 24.07.1984; geändert am 16.08.1991

## 9.2 Möglicher Verfahrensablauf zur Einleitung von Hilfen für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

### Prozess:



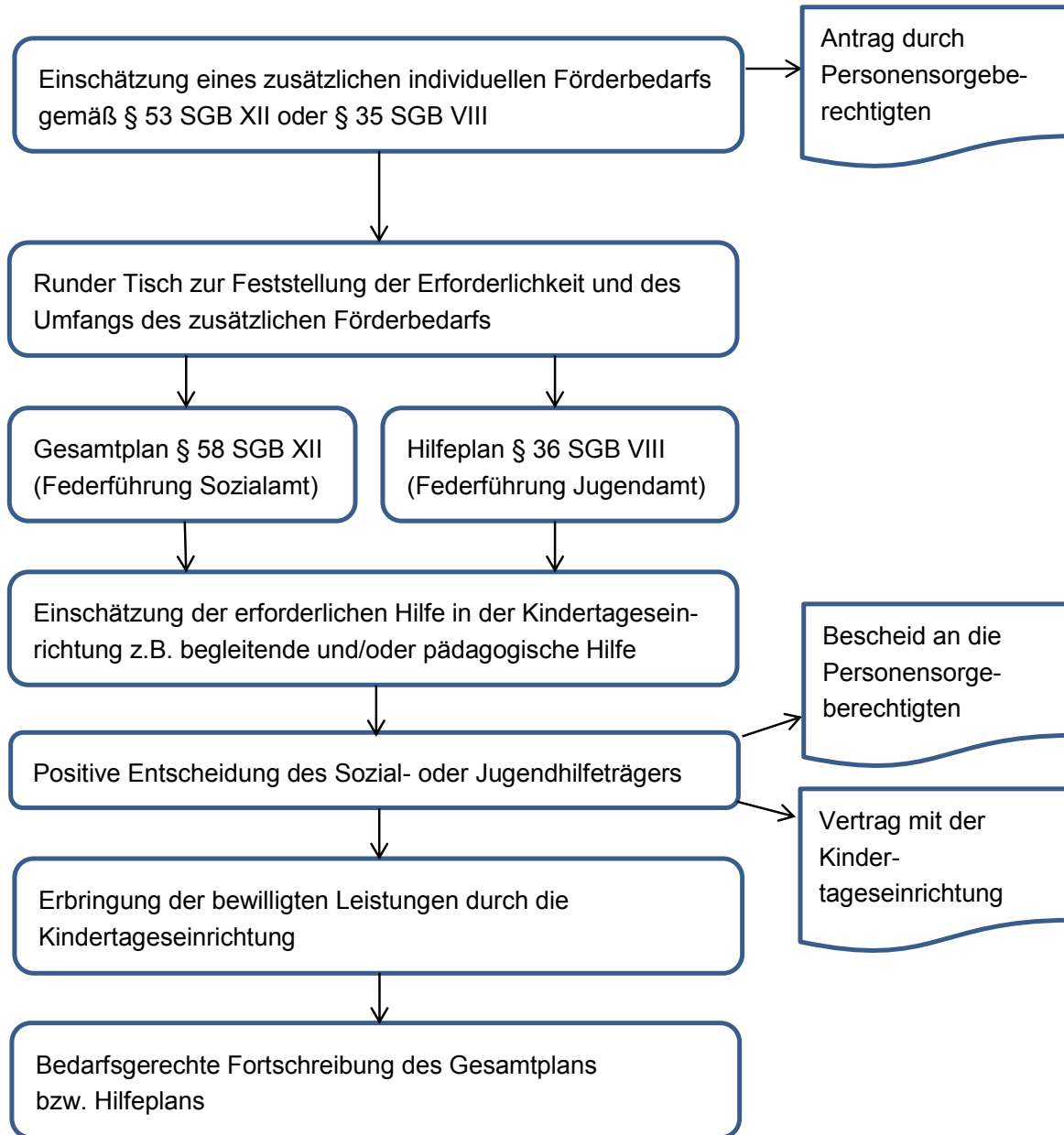
### Hinweise:

Kommunale Bedarfsplanung  
(Kontakte zur Kommune, Kapazität)

Beteiligte: Fachkräfte, Träger der Kinder-  
Tageseinrichtung, Eltern,  
geeignete Fachstellen, etc.

Orientiert sich an § 2 SGB IX





Antrag auf Eingliederungshilfe  
 - bei seelischer Behinderung (§ 35 SGB VIII) Jugendamt  
 - bei körperlicher oder geistiger Behinderung (§ 53 SGB XII) Sozialamt

Beteiligte:  
 Fachkräfte, Träger der Kindertageseinrichtung  
 Eltern, geeignete Fachstellen, Sozial- oder Jugendhilfeträger. Frühförderstelle, SPZ

Durch eigenes Personal und/oder Honorarkräfte oder Fachkräfte eines Integrationsfachdiensts

### 9.3 „Rolle und Aufgabe der Inklusionsassistentin und des Inklusionsassistenten bei pädagogischen und begleitenden Hilfen“

- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent arbeitet in der Gruppe, begleitet das Kind und unterstützt das Team bei der Planung und Gestaltung inklusiver Situationen. Zum Beispiel Kleingruppenarbeit bei Bedarf. (Die Gruppenerzieherin hat die Verantwortung für alle Kinder, sie darf nicht an die Inklusionsassistentin oder den Inklusionsassistenten delegiert werden.)
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent versucht in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen, anderen Fachkräften und den Eltern das Verhalten des Kindes zu verstehen und zu erklären und entsprechende Entwicklungsschritte anzubahnen.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent stärkt zusammen mit den anderen Beteiligten das soziale Netzwerk des Kindes in und außerhalb des Kindergartens, weil die Qualität des Beziehungssystems sein emotionales Gleichgewicht, sein soziales Verhalten und seine Motivation zum Lernen bestimmen.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent unterstützt das Kind bei der Kommunikation gegebenenfalls mit verschiedenen Hilfsmitteln. Zum Beispiel durch gestützte Kommunikation.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent fördert die soziale Integration in die Gruppengemeinschaft. Zum Beispiel durch die Unterstützung bei der selbständigen Lösung von Konflikten und in der Anbahnung von Spielprozessen.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent unterstützt das Kind bei alltagspraktischen Verrichtungen. Zum Beispiel beim An- und Ausziehen, bei Versorgungstätigkeiten (wie Nahrungsaufnahme) und im pflegerischen und medizinischen Bereich.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent begleitet das Kind bei Ausflügen und Projekten.
- Die Inklusionsassistentin/der Inklusionsassistent benötigt dafür unter anderem folgende Qualifikation:  
Ein entsprechendes Verständnis der Lebenslage Behinderung, eine sensible Wahrnehmungsfähigkeit, fachliche (z. B. entwicklungspsychologische, integrations- und inklusionspädagogische) und kommunikative Kompetenzen sowie die Bereitschaft zur (Selbst-)Reflexion.

In Anlehnung an: Jo Jerg, Werner Schumann, Stephan Thalheim (Hrsg):  
Von Anfang an! Qualifizierung zur InklusionsassistentIn in Kindertageseinrichtungen, Reutlingen 2003



#### 9.4 Muster: Voraussetzungen für eine (Kooperations-) Vereinbarung

Folgende Fragen sind im Vorfeld zu klären und miteinander zu vereinbaren:

- **Personal**  
Eingesetztes Personal, Leitung, Dienstaufsicht, Fachaufsicht, Teamstrukturen, Aufgabenverteilung, gegenseitige Information, Besprechungen, Krankheitsstellvertretung kurzfristig, Regelungen zur Aufsicht, Verhalten im Notfall (Epilepsie, Allergie, ...) und Anleitung dazu ...
- **Kinder**  
Aufnahmemodalitäten, Zusammenstellung der Gruppen, Gruppengröße, Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Notfälle, Aufsicht, ...
- **Eltern**  
Zusammenarbeit mit Eltern, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Eltern des einzelnen Kindes, gemeinsame Aktivitäten mit Eltern, Elternvertretung
- **Raum, Ausstattung, Finanzierung**  
Nutzung von Räumen, Raumplan, eventuell Mietvertrag, Finanzierung, vorhandene und neue gemeinsam zu nutzende Materialien und Ausstattung, gemeinsam genutzte Räume, Etat, Gebühren für Betreuung, Gebühren für Essen, ...
- **Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungszeiten, Betreuungszeiten**
- **Schulkindergartenzeit**
- **Einzugsgebiet/e**

- **Beförderung und ihre Finanzierung**
- **Hausrecht**
- **(Erste) Inhaltliche und konzeptionelle Vereinbarungen**
- **außerhalb der Leitgedanken der Zusammenarbeit,**
- **Gemeinsame Pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen**
- **Gemeinsame Aktivitäten der Kinder, Fachkräfte und Eltern**
- **Zusammenarbeit mit Partnern**
- **Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Einrichtung/en nach außen**
- **Vereinbarungen zu Datenschutz und Einwilligungserklärung**
- **Mitwirkung/Zustimmung der Gremien**
- **Kündigung**

Es empfiehlt sich, dies in einer **Kooperationsvereinbarung** zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung, dem Träger des Schulkindergartens und dem Staatlichen Schulamt schriftlich fest zu halten. Inhalt der Kooperationsvereinbarung sind in einem ersten Abschnitt auch die Angaben zu den Einrichtungen selbst, ihren Trägern, der Betriebsformen der Kindertageseinrichtung, beziehungsweise den Typ des Schulkindergartens, den Rechtsgrundlagen.

Quelle: Regierungspräsidium Stuttgart Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg (Hrsg.) Die Vielfalt leben Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach

## 9.5 Möglichkeiten der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen

Kindertageseinrichtung nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)	Kooperation / Intensivkooperation von Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten	Schulkindergarten für Kinder mit Behinderung nach § 20 Schulgesetz BW
<p>In der Kindertageseinrichtung werden Kinder mit und ohne Behinderung und/oder erhöhtem Förderbedarf gemeinsam gefördert,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ in Gruppen aller Betriebsformen nach dem KiTaG mit Unterstützung durch</li> <li>➤ die Kindergartenfachberatung in Kooperation mit</li> <li>➤ heilpädagogischen Fachdiensten und im Auftrag der Eltern durch</li> <li>➤ Mitarbeiter/innen von Frühförderstellen (Sonderpädagogische Beratungsstellen und Interdisziplinäre Frühförderstellen)</li> <li>➤ „Integrations- bzw. Inklusionshelfer/Integrations- bzw. Inklusionshelfer“ im Rahmen der Leistungen des SGB VIII und SGB XII</li> <li>➤ Ergänzend zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Medizinische Behandlungspflege und Therapien medizinischer Art gemäß SGB V</li> </ul> <p>Die einzelnen Formen und Unterstützungssysteme können bei Bedarf kombiniert werden. Sie sind regional unterschiedlich vorhanden.</p> <p>KiTaG § 2 (2): „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollten zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.“</p>	<p>Formen der Kooperation:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gezielte Kooperation räumlich getrennter Kindertageseinrichtungen und Schulkindergärten z.B. über Aktivitäten, Projekte, Feste und gemeinsame vorbereitete Elternangebote</li> <li>2. Formen der Kooperation unter einem Dach (Intensivkooperation) : Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten unter einem Dach mit gemeinsamer inhaltlich-pädagogischer Planung im Tagesablauf und von Aktivitäten, Projekten etc. in unterschiedlicher Ausprägung z.B. Außengruppen des Schulkindergartens in der Kindertageseinrichtung z.B. Außengruppe der Kindertageseinrichtung im Schulkindergarten</li> <li>3. Kindertageseinrichtung und Schulkindergarten als gemeinsame inklusive Gruppe (Intensivkooperation) Die Gruppe setzt sich zusammen aus den Kindern der Schulkindergartengruppe mit entsprechendem Förderschwerpunkt und einer Kleingruppe einer beliebigen Betriebsform einer Kindertageseinrichtung</li> </ol> <p>Formen einer Trägerschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kooperation von zwei Trägern</li> <li>➤ Ein Träger betreibt sowohl die Kindertageseinrichtung als auch den Schulkindergarten</li> </ul> <p>Merkmale einer gelingenden (Intensiv-)Kooperation:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ langfristig auf Kontinuität angelegt</li> <li>➤ Kooperation und Partizipation auf allen Ebenen und mit allen Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte, Träger...)</li> <li>➤ Kooperationsvereinbarung</li> </ul>	<p>Unterschiedliche Typen des Schulkindergartens: Schulkindergärten für Kinder mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ geistiger Behinderung</li> <li>➤ Körperbehinderung</li> <li>➤ Sprachbehinderung</li> <li>➤ Förderbedürftigkeit</li> <li>➤ Erziehungshilfebedürftigkeit</li> <li>➤ Sehbehinderung/Blindheit</li> <li>➤ Hörschädigung</li> </ul> <p>In den Schulkindergarten werden Kinder mit besonders hohem sonderpädagogischen Förderbedarf aufgenommen, der in einer Kindertageseinrichtung auch mit begleitenden Hilfen <u>nicht</u> erfüllt werden kann.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt nur mit Einverständnis und auf Wunsch der Eltern</p> <p>Schulkindergärten sind damit subsidiär; es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz; kann aber dort eingelöst werden.</p> <hr/> <p>Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Ref. 36, Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentren, Inklusion, Landesarbeitsstelle Kooperation</p> <p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Landesjugendamt Ref. 42, Tagesbetreuung für Kinder</p>





## 9.6 Literatur zum Bereich Inklusive frühkindliche Bildung – eine Auswahl

### **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS):**

Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe: Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Erarbeitet unter Berücksichtigung von Ergebnissen des KVJS-Forschungsvorhabens Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen – eine Untersuchung zur Praxis der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg unter Einbeziehung der strukturellen Rahmenbedingungen von Inklusion. Stand: März 2015.

[www.kvjs.de/soziales/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe.html](http://www.kvjs.de/soziales/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe.html)

**Albers, Timm:** Mittendrin statt nur dabei: Inklusion in Krippe und Kindergarten. Inklusion in Krippe und Kindergarten. 2., durchges. Aufl. München: Reinhardt. 2012

Die Vielfalt leben – Schulkindergarten und Kindergarten unter einem Dach. Erfahrungen aus der Praxis – Konsequenzen für die Praxis. Hrsg.: Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, Päd. Bereich. Stuttgart. 2013

**Dilk, Anja; Dupuis, André:** Auf dem Weg zu einer inklusiven Kindertagesstätte. Berichte aus und für die pädagogische Praxis. Hrsg.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Frankfurt. 2011. (i. d. Reihe: Jugendhilfe und Sozialarbeit) erhältlich über:  
[www.gew-publikationen.de/uploads/tx\\_picdlcarousel/Inklusion-Auf\\_dem\\_Weg\\_zur\\_inkluisiven\\_Kita.pdf](http://www.gew-publikationen.de/uploads/tx_picdlcarousel/Inklusion-Auf_dem_Weg_zur_inkluisiven_Kita.pdf)

Frühförderung in der Kindertageseinrichtung. Arbeitsmaterialien. Hrsg. von der Überregionalen Arbeitsstelle Frühförderung Baden-Württemberg, Päd. Bereich. Stuttgart: 2013.

**Heimlich, Ulrich:** Kinder mit Behinderung – Anforderungen an eine inklusive Frühpädagogik. WiFF Expertise Nr. 33. Hrsg.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), Deutsches Jugendinstitut e. V., München: 2013.  
[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/kinder-mit-behinderung-anforderung-an-eine-inklusive-fruehpaedagogik/](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/kinder-mit-behinderung-anforderung-an-eine-inklusive-fruehpaedagogik/)

**Heimlich, Ulrich:** Qualitätsstandards in integrativen Kinderkrippen (QUINK). Kita-Fachtexte. 2013.  
[www.kita-fachtexte.de/uploads/media/FT\\_heimlich\\_2011.pdf](http://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/FT_heimlich_2011.pdf)

**Hunger, Ina und Zimmer Renate** (Hrsg.): Inklusion bewegt: Herausforderungen für die frühkindliche Bildung. Schorndorf: Hofmann. 2014

**Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen.** Handreichung für die Praxis. Für den Gebrauch in Deutschland überarbeitete Fassung des „Index for Inclusion: developing play, learning and participation in early years and childcare“ von Booth, Tony; Ainscow, Mel; Kingston, Denise. Hrsg.: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Frankfurt. 2015. (i. d. Reihe: Jugendhilfe und Sozialarbeit) erhältlich über:  
[www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/index-fuer-inklusion-in-kindertageseinrichtungen-gemeinsam-leben-spielen-und-lernen/](http://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/index-fuer-inklusion-in-kindertageseinrichtungen-gemeinsam-leben-spielen-und-lernen/)



**Inklusion – Kinder mit Behinderung. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung.** WiFF Wegweiser Weiterbildung Nr. 6. Hrsg.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), Deutsches Jugendinstitut e. V., München: 2013  
[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/wegweiser-test/](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/wegweiser-test/)

**Jedes Kind ist anders, alle Kinder sind gleich. Inklusion ja – aber wie?** Zeitschrift Frühe Kindheit der Liga für das Kind. 2011, Heft 6.  
[www.liga-kind.de/fruehe/611.php](http://www.liga-kind.de/fruehe/611.php)

**Jerg, J., Schumann, W., Thalheim, S.** (Hrsg.): Vielfalt entdecken. Erfahrung mit dem „Index für Inklusion“ in Kindertagesstätten und Gemeinde. Reutlingen: Diakonie Verlag. 2011

**Jungmann, Tanja/Albers, Timm:** Integrative Erziehung in Kindertageseinrichtungen. In: Fthenakis, Wassilios E./Textor, Martin (Hrsg.): Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP). 2008.  
[www.kindergartenpaedagogik.de/1531.pdf](http://www.kindergartenpaedagogik.de/1531.pdf)

**Kobelt Neuhaus, D./Refle, G.:** Inklusive Vernetzung von Kindertageseinrichtung und Sozialraum. WiFF Expertise Nr. 37. Hrsg.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), Deutsches Jugendinstitut e. V., München: 2013  
[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/inklusive-vernetzung-von-kindertageseinrichtung-und-sozialraum/](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/inklusive-vernetzung-von-kindertageseinrichtung-und-sozialraum/)

**Kreuzer, M./Borgunn Ytterhus, B.:** (Hrsg): Dabeisein ist nicht alles – Inklusion und Zusammenleben im Kindergarten. 3. Aufl. München. Reinhardt. 2013

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg** (Hrsg.): Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen. Fassung vom 15. März 2011. Stuttgart: Herder. 2014  
[www.kindergarten-bw.de](http://www.kindergarten-bw.de) à Orientierungsplan

**Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg** (Hrsg.): Aktionsplan – Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg; 1. Auflage Juni 2015;  
[www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/)

**Nifbe** (Hrsg.): Vielfalt von Anfang an. Inklusion in Krippe und Kita. 2. Aufl., Freiburg: Herder. 2014

**Sarimski, Klaus:** Behinderte Kinder in inklusiven Kindertagesstätten; Entwicklung und Bildung in der Frühen Kindheit. Stuttgart: Kohlhammer. 2012.

**Seitz, Simone/Finnern, Nina-Kathrin/Korff, Natascha/Thim, Anja:** Kinder mit besonderen Bedürfnissen – Tagesbetreuung in den ersten drei Lebensjahren. WiFF Expertise Nr. 30. Hrsg.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), Deutsches Jugendinstitut e. V., München: 2013  
[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-tagesbetreuung-in-den-ersten-drei-lebensjahren/](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/kinder-mit-besonderen-beduerfnissen-tagesbetreuung-in-den-ersten-drei-lebensjahren/)

**Sulzer, Annika/Wagner, Petra:** Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte. WiFF Expertise Nr. 15. Hrsg.: Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF), Deutsches Jugendinstitut e. V., München: 2011



[www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/inklusion-in-kindertageseinrichtungen-qualifikationsanforderungen-an-die-fachkraefte/](http://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/inklusion-in-kindertageseinrichtungen-qualifikationsanforderungen-an-die-fachkraefte/)

**Thalheim, Stefan; Jerg, Jo; Schumann, Werner:** Inklusion im Kindergarten. Qualität durch Qualifikation. Reutlingen. Diakonie-Verlag. 2008.

**Wagner, Petra (Hrsg.):** Handbuch Inklusion. Grundlagen vorurteilsbewusster Bildung und Erziehung. Freiburg: Herder, Überarb. Neuausgabe 2013

**Wertfein, Monika/Müller, Kerstin/Kofler, Anita:** Kleine Kinder – großer Anspruch! Zweite IFP-Krippenstudie zur Qualitätssicherung in Kinderkrippengruppen. Projektbericht. München 2012  
[www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/wertfein\\_ifp-projektbericht\\_nr18.pdf](http://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/wertfein_ifp-projektbericht_nr18.pdf)

Kita-Fachtexte – auch zu Themen Behinderung, Inklusion, ....  
[www.kita-fachtexte.de/](http://www.kita-fachtexte.de/) à Texte finden

Staatsinstituts für Frühpädagogik, Materialien zu Kita, Kleinkindbetreuung, Inklusion, ...  
[www.ifp.bayern.de](http://www.ifp.bayern.de)

Deutsches Jugendinstitut (Forschung und Veröffentlichungen über Kinder, Jugendliche und Familien an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis)  
[www.dji.de](http://www.dji.de)

[www.kindergartenpaedagogik.de/](http://www.kindergartenpaedagogik.de/)

**bidok:** behinderung inklusion dokumentation (digitale Bibliothek zur Integrativen /inkluisiven Pädagogik mit vielen Texten).  
[www.bidok.uibk.ac.at/](http://www.bidok.uibk.ac.at/)

**NUBBEK:** Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit.  
[www.nubbek.de](http://www.nubbek.de)

Modellprojekt: Förderung von Kindern mit Behinderung unter drei Jahren.  
[www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/mpu3/](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/mpu3/)

Vielfalt gestalten  
Flüchtlingskinder in der Kita  
Heike Baum  
Herder Verlag Freiburg, März 2017  
ISBN 978-3-451-34974-4

### Medien

Filme zu Frühpädagogik und Inklusion in der Kindertageseinrichtung.  
Jedes Kind Spielt mit! Ein Beitrag auf dem Weg zur Inklusion. DVD, 70 + 25 Min.  
Mehr als nur dabei sein. Teilhabe von Kindern mit Behinderung. DVD, 28 Min.  
Schlüsselsituationen im Krippenbereich. DVD, 23 Min.  
Hrsg.: Elbkinder. Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten.  
[www.elbkinder-kitas.de/de/ueber\\_uns/medien/filme/](http://www.elbkinder-kitas.de/de/ueber_uns/medien/filme/)

Ein Platz für Änne. Ein Film über die Integration von Kleinkindern mit Behinderung in Krippen und Krabbelgruppen.  
[www.dvd.mittendrinn-hannover.de/](http://www.dvd.mittendrinn-hannover.de/)

Dokumentarfilm von Ulrike Rank und Oswald Wenke, „Wann kommen denn endlich die behinderten Kinder“, DVD, Deutschland 2003

Dokumentarfilm von Hubertus Siegert, „Klassen Leben“, DVD, Deutschland 2005



**März 2017**

**1. aktualisierte Auflage: Mai 2017**

**2. aktualisierte Auflage: März 2019**

**Herausgeber:**

**Kommunalverband für Jugend**

**und Soziales Baden-Württemberg**

**Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:

Gabriele Ulrich

Christina Liebscher

Christine Schill

Daniela Schilling

Unterstützung durch:

Überregionale Frühförderstelle im RP Stuttgart

Ingrid Schmid

43

Gestaltung:

Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0

Telefax 0711 6375-449

[info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)

Bestellung/Versand:

Petra Neuhäuser

Telefon 0711 6375-402

[Petra.Neuhaeuser@kvjs.de](mailto:Petra.Neuhaeuser@kvjs.de)

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Postanschrift:**

Postfach 10 60 22  
70049 Stuttgart

**Hausadresse:**

Lindenspürstraße 39  
70176 Stuttgart (West)  
Telefon 0711 6375-0

[www.kvjs.de](http://www.kvjs.de)  
[info@kvjs.de](mailto:info@kvjs.de)